

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
des gemeindlichen Kindergartens - Kindergartengebührensatzung -

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Traitsching folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 26.09.1979 Nr. 202 - 020/54 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens (Kindergartengebührensatzung):

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten (Eltern) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben, für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, daß das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

x) geb. 12.12.15
Spätkindg. 12.12.15

§ 4

Höhe der Gebühr

Die Gebühr für die Halbtagsgruppe beträgt monatlich 40,-- DM.
Die Gebühr wird für 12 Besuchsmonate eines Jahres erhoben.

x)

§ 5

Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird die Gebühr für das zweite Kind auf die Hälfte ermäßigt. Der Besuch des dritten und weiterer Kinder einer Familie ist gebührenfrei.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit läßt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Bezahlung ist zu bewirken, durch Überweisung auf Kto.-Nr. 552 265 der Gemeinde Traitsching bei der Sparkasse Cham. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumiszuschläge, gem. Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes, zu entrichten.

§ 7

Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).


§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Traitsching, den 26.09.1979

I.V.


Scheitinger
2. Bürgermeister

